



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2020/22

12.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 24. Juli 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Bad Zwischenahn Blatt 17521, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bad Zwischenahn	26	434/12	Gebäude- und Freifläche, Im Splettje 2, 2 A, 3, 4, 5	4601
	Bad Zwischenahn	26	434/4	Verkehrsfläche, Kayhausen	103
	Bad Zwischenahn	26	434/8	Verkehrsfläche, Im Splettje	87
	Bad Zwischenahn	26	434/9	Verkehrsfläche, Im Splettje	6
	Bad Zwischenahn	26	434/13	Verkehrsfläche, Im Splettje	72

verbunden mit dem Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. H3 im Kellergeschoss, vom Eingang gesehen links, des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 17489 bis 17528. Die Teilungserklärung ist geändert. Der Gegenstand des Sondereigentums ist bzgl. der Kellerräume sowie der Hobby- und Sanitärräume geändert. Den

Wohnungen Nr. 5 (Blatt 17493), Nr. 6 (Blatt 17494), Nr. 11 (Blatt 17499), Nr. 12 (Blatt 17500), Nr. 17 (Blatt 17505), Nr. 18 (Blatt 17506), Nr. 23 (Blatt 17511), Nr. 24 (Blatt 17512), Nr. 29 (Blatt 17517) und Nr. 30 (Blatt 17518) ist jeweils ein Balkon als Sondereigentum zugeordnet worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Teileigentum von Kellerräumen aus dem Baujahr 2008 bestehend aus einem Hobbyraum und einem Bad. Baulast zu Lasten des Flurstücks 434/12 (Duldung Zuwegung zu Flurstück 436/3)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger